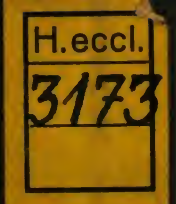


Der Erzbischof von Köln

Clemens August

Freiherr von Droste zu Vischering,

seine

Principien und Opposition.

Nach und mit

authentischen Actenstücken und schriftlichen Belägen

dargestellt.

> In meinen Staaten kann Jeder ungestört nach seiner Façon selig werden.
>
> Friedrich der Große.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1837.

Vorwort.

Noch heut zu Tage, wie damals, gilt in Preußen der Ausspruch des großen Königs, den diese Blätter als Motto an der Stirn tragen. Religionsfreiheit im weitesten Sinne und Umfange des Wortes genießt jede Confession, und die Verhältnisse einer jeden sind gesetzlich geregelt, geordnet und festgestellt. — Um so auffallender mußten daher die Gerüchte sein, welche von Köln aus kurz nach erfolgtem Antritte der erzbischöflichen Würde durch den zum Erzbischof von Köln erwählten und landesherrlich bestätigten Freiherrn Clemens Au-

gust von Droste zu Vischering in Umlauf kamen über opponirende Handlungen verschiedener Art Seitens des neuen Prälaten gegen bestehende Gesetze und Verordnungen, Normen und Einrichtungen.

Je weiter nach und nach diese Eingriffe in die gesetzlich geordneten kirchlichen Verhältnisse über alle Rücksichten und Schranken hinaus gingen, je größer und frivoler die Nichtachtung der von König und Papst sanctionirten Verträge ward, je mehr dieses Widerstreben störend in's Leben trat in seinen Folgen, und nicht allein Gegenstand der allgemeinen Oeffentlichkeit in Preußen geworden, sondern selbst die Aufmerksamkeit des Auslandes rege gemacht hatte, um so auffallender mußte es sein, daß Seitens der höchsten Staatsbehörden nicht eingeschritten wurde wider solch offene, rücksichtslose Opposition.

Um so erfreulicher war daher nach den immer mehr und mehr bekannter gewordenen Vorgängen und nach der bis dahin an den Tag

gelegten Geduld und Nachsicht der höchsten Staatsbehörden und der geübten Milde und Langmuth Seiner Majestät des Königs das zur offenen Kunde gebrachte Publicandum der hohen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, der Polizei und Justiz vom 15. November 1837, wornach der Erzbischof am 20. November aus seinem Sprengel entfernt, und — wie das später sich bestätigende Gerücht erzählte — nach der Festung Minden abgeführt sei. Der hierauf zur Publicität gebrachte Erlaß des erstgenannten Ministeriums an das Metropolitan-Domcapitel zu Köln belehrte sodann, daß Seine Majestät der König sich die ferneren Maßregeln gegen den Erzbischof vorbehalten hätte.

Mit eisernem Starrsinn hatte der Erzbischof alle auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten und zuletzt auf des Königs Befehl wiederholten Versuche zur Verständigung auf gütlichem Wege abgelehnt, mit

keckem Trotze selbst die Warnungen über die Folgen seines Beharrens in seinem Ungehorsam von der Hand gewiesen. Selbst der König hatte sich in väterlicher Milde herabgelassen, und dem Erzbischof die Alternative stellen lassen, entweder seine gesetzwidrigen Verordnungen zu widerrufen und zurückzunehmen, oder seine Stelle niederzulegen. Aber statt der Allerhöchsten Aufforderung in dem einen oder anderen Punkte nachzuleben, beharrte der Erzbischof in seinem Trotze, berief das Metropolitan-Domcapitel, legte demselben die bisher mit den höchsten Staatsbehörden in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen vor, und setzte dasselbe von seinem beharrenden Entschlusse in Kenntniß. Außerdem ließ er selbst mehrere dieser Verhandlungen durch den Druck zur Oeffentlichkeit gelangen.

Von einer gewissen Partei ward dem Verfahren und Benehmen des Erzbischofs in der Stille Beifall und Zustimmung gezollt, selbst einige Glieder des Adels der Rhein-

provinz, der sich in seinen Statuten selbst nennt*): die feste Mauer um den von Gott gegründeten königlichen Thron, welche niedergerissen werden müsse, bevor dieser berührt werden könne — haben sogar die Subsistenz des Erzbischofs durch angebotene bedeutende Geldbeiträge garantirt, falls dieselbe in Folge der durch ihn herbeigeführten Verhältnisse sich nachtheilig gestalten oder gefährdet werden sollte.

Da harrte Jeder, der diesem beispiellosen Misstand unparteiisch betrachtete, den weniger Charakterconsequenz als der hartnäckigste Eigensinn in's Leben gerufen hatte, des nothwendig-kräftigsten Einschreitens des Staats und seiner Gewalt.

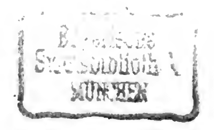
Es erfolgte. Die Motive desselben wurden dem Publicum öffentlich vorgelegt; und ist es an der Zeit, diese, sowie die Opposition des Erzbischofs und die derselben zum Grunde lie-

---

*) Gesetzsammlung 1837. Nr. 12. Seite 80.

genden Principien, welche jene letzten Mittel in's Leben riefen, einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Dies ist der Zweck dieser Blätter, den der Verfasser in populairer Darstellungsweise, verständlich für Jedermann, zu erreichen bemüht, und den Vorgang geschichtlich mit den ihm vorhergehenden Umständen aus früherer Zeit dargestellt hat.



Unter allen katholischen Ländern Deutschlands im Allgemeinen, wie unter den früher geistlichen und in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 säcularisirten Landestheilen, welche größeren Staaten des deutschen Bundes zugefallen sind, zeichnet sich das vormalige Hochstift Münster, welches nach den Bestimmungen jenes deutschen Staatsgrundgesetzes der Krone Preußen zufiel, durch eine allgemeine, charakteristische Färbung der Ansichten über Religion und Kirche auffallend aus, die wie ein rother Faden sich durch das ganze Münsterland durchzieht, ohne durch Stand und Rang, Alter und Geschlecht, Lebensweise und Beschäftigungsart auch nur im Mindesten eine Modification zu erleiden oder erlitten zu haben. In durchaus gleicher Weise, wie in den übrigen Landestheilen Preußens, sind durch die ür alle katholischen Unterthanen rechtsbeständigen, von der Krone Preußen mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Concordate und durch die von der Staatsgewalt sanctionirten päpstlichen Bullen auch

im jetzigen preußischen Regierungsbezirke Münster (dessen Hauptbestandtheil das vormalige Hochstift gleichen Namens ausmacht) die Verhältnisse und Zustände der katholischen Unterthanen und ihrer Kirche sowohl für sich, als auch in Beziehung auf den gesammten Staatsverband und die übrigen im Staate lebenden Unterthanen anderer christlicher Confessionen und nichtchristlichen Glaubens gesetzlich festgestellt. Trotz dieser gesetzlich gleichförmigen Verfassung und Feststellung der Zustände und Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen ist und bleibt der Grundtypus der religiösen Ansichtsweise und Denkungsart aller Bewohner des vormaligen Hochstifts Münster, abweichend von der fast aller übrigen katholischen Landestheile Preußens, derselbe, und scheint auch — von der Vergangenheit auf die Zukunft zu schließen — noch vielleicht Jahrhunderte hindurch derselbe bleiben zu wollen. Die schweren Ereignisse der Zeit, die einflußreichen Begebnisse und Ergebnisse seit der ersten französischen Revolution haben auch das Münsterland mehr oder minder betroffen; aber sie sind gleichsam spurlos vorübergegangen in Hinsicht auf religiöse Denkungs- und Sinnesart, die ohne irgend eine Metamorphose wie unwandelbar sich aus der Zeit des Krummstabs erhalten haben, und gleich einer dürren Mumie unter den lebendigen religiösen Volksgesinnungen in den übrigen deutsch-katholischen Landestheilen Preußens erscheinen.

Aber nicht allein in religiöser Rücksicht schreitet dieses todte Gespenst aus der Zeit der Geistlichen- und Jesuitenherrschaft einher, sondern in allen Beziehungen des politischen, commerciellen, industriellen, wissenschaftlichen und künstlerischen Lebens ist jenes altergraue, modergrüne Princip vorherrschend. Die Theilnahme, welche sich an den politischen Ereignissen von der französischen Staatsumwälzung bis auf die Begebnisse der Gegenwart hier kundgegeben, basirt einzig und allein auf dem Fundament der herrschenden Ansicht von Glauben und Kirche, fern von Kosmopolitismus, Patriotismus, Freiheits- und Rechtsgefühl. An große commercielle Speculationen und industrielle Bestrebungen hat man sich noch gar nicht gewagt, und was in letzterer Hinsicht versucht worden, geschah hauptsächlich auf Antrieb der Regierung, blieb aber Versuch und ging als solcher wieder zu Grabe. Hinsichtlich des wissenschaftlichen Strebens bekunden Namen, wie Fürstenberg, Sprickmann, Spiegel und Hermes*), daß nur dann der Wissenschaft Würdiges geleistet werden kann, wenn man jenem allgemeinen Principe entsagt und sich frei zu machen weiß von dem Altherkömmlichen und dem, mit der Muttermilch eingesogenen, religiösen Vorurtheile. Von künstlerischen

*) Fürstenberg und Spiegel sind dazu noch nicht Münsterländer von Geburt.

Bestrebungen finden sich im Münsterlande gar keine Spuren.

Dazu gesellt sich ein unlöschbares Widerstreben gegen alles Fremde, ein Absondern von allen fremden Elementen im Leben und Streben, Glauben und Ansicht, ein gleichsam auf sich allein beschränktes äußeres wie inneres Einmummen. Ohne äußere Weisung, Anordnung und Veranlassung hat sich in dieser Hinsicht ein Absperrungssystem gebildet, dessen Schranken, trotz aller mächtigen Einflüsse von Außen und aller kräftigen Anordnungen im Innern durch Maßregeln der Regierung undurchdringlich sind. Es wird ohne positive Einwirkung gleichsam ein Quarantainegesetz gehandhabt, das, strenge beobachtet, gegen allen fremden Einfluß sichert, der wie eine geistige Pest angesehen wird.

So stagnirt hier, da jeder Zufluß abgeschnitten und kein Element vorhanden ist, das aus sich selbst neue Kraft zu entwickeln vermag, das geistige Leben. Der Ideenkreis kann sich nicht erweitern und erhellen; der Geist ist gebunden und der Glaube todt. Nur er allein zuckt, wie der todte Frosch von der Kraft des Galvanismus berührt, wenn er sich berührt wähnt von fremdem Einflusse, und Blasen quellen empor auf dem sonst stagnirenden Wasserspiegel des Volkslebens.

Münster steht seit lange in ganz Europa im Geruche religiöser Intoleranz, pfäffischer Opposition

und blinden Autoritätsglaubens. Früher durch seine meilenlangen Haidenstrecken und seine bodenlosen Landstraßen gleichsam abgeschnitten von der übrigen Welt, beherrscht von geistlichen Fürsten und geistlichen Ministern, Bildung und Unterricht unter der Zuchtruthe geistlicher Einseitigkeit, die jede freie geistige Regung unerbittlich bestrafte, und selbst die Muttersprache durch schlechtes Latein in den höheren Schul- und Lehranstalten verdrängte, — mogte diese Erscheinung minder auffallend sein. Um so auffallender ist sie aber jetzt, seit der Einverleibung dieses Landes mit Preußen, dessen weise Regierung es an keinem, die Aufklärung fördernden Mittel fehlen läßt, aber dennoch vergeblich bis jetzt einem besseren Resultate seiner vielfachen Bestrebungen entgegensieht.

Nach wie vor hat im Münsterlande der blinde Katholicismus in seiner dunkelsten Gestalt seinen Sitz, und spricht über jeden Andersgläubigen, über jeden Andersdenkenden sein Anathema, und nur auf münsterländischem Boden konnten die Gaukeleien einer Nonne zu Dülmen mit ihren am Freitage blutenden Wundmalen ihr Publicum, und die sogenannten Wundermedaillen Anklang und reißenden Absatz finden — Beide nichts als Speculationen zweier französischen Abbés auf Dummheit und Aberglauben.

Nach wie vor treibt dort, besonders in der Stadt

Münster, der Proselytismus sein Unwesen, und wuchert mit festen Wurzeln fort. An der Spitze dieses Unfugs stehen zwei Individuen, welche in der Geschichte der Seelenkaperei — von ihnen Bekehrungswerk genannt — seit des Uebertrittes des Grafen S....... sich europäischen Ruf erworben haben. Neben und mit ihnen wirkt erfolgreich ein fanatischer Pfaffe, der auf der Kanzel wie im Beichtstuhle fördert für den Himmel der alleinseligmachenden Kirche. Früher wirkten diese Seelenwerber mehr im Geheimen, Personen der niederen Volksclassen durch Versprechungen und Unterstützungen aus ihren geheimen Fonds anlockend. Von Jahr zu Jahr ist aber diese Proselytenmacherei mehr und mehr in die Oeffentlichkeit getreten, hat sich auch in die Regionen der höheren Stände gewagt, und jetzt legen mit allem kirchlichen Pompe die bekehrten Seelen öffentlich in den Kirchen der Stadt, unter gewaltigem Andrange, ihr neues Glaubensbekenntniß ab.

Nach wie vor schaltet dort neben den proselytischen Bestrebungen die katholische Beredsamkeit auf den Kanzeln in Controverspredigten, eifernd gegen Protestantismus, gemischte Ehen, Theater und Oper als Spiele der Hölle und Werke des Satan, in letzterer Beziehung freilich erfolglos, da nach dem Schlusse dieser erbaulichen Abendpredigten die andächtige Glaubensheerde aus der Kirche zum Schauspiel eilt und Logen, Parterre und Gallerie füllt.

Dort finden — gleich scandalös für den gesunden Menschenverstand, wie für die Ehre und Würde des wahren Katholicismus selbst — die wunderthätigen Medaillen Eingang. Diese Mirakelpfennige sollen alle möglichen physischen und psychischen Uebel und Krankheiten durch bloßes Umhängen an einer Schnur, oder Auflegen auf den kranken Theil nicht allein heilen, sondern selbst als Präservative — sogar gegen Pest und Cholera — dienen. Und dieselbe Hand — es ist die einer Dame, welche in der Bekehrungsgeschichte des Grafen S....... gleichfalls bekannt geworden — welche diese Wunderheller austheilt, hat ein dickleibiges Buch darüber in alle Welt ausgehen lassen, welches in einer hiesigen Buchhandlung mit „geistlicher und weltlicher Censur" erschienen ist. Eine, selbst den Dogmen der katholischen Kirche Hohn sprechende Vorrede eröffnet dieses, aus dem Französischen übersetzte Machwerk, welches, wie noch nie ein Buch, mit dem handgreiflichen Lug und Trug zu Werke geht; und dennoch schenken zahllose Individuen aus allen Ständen dieser plumpen Betrügerei eines Franzosen Glauben.

Dort ist es, wo früher eine geistliche Regierung das Scepter führte, wo Jesuiten, und später bis auf die neuere Zeit, nach Aufhebung des Ordens der „Gesellschaft Jesu" Geistliche ausschließlich und allein den Unterricht der Jugend in Händen hat-

ten, und noch jetzt wirkt und lehrt theilweise, gemischt mit weltlichen Lehrern und im steten Kampfe mit ihnen, die katholische Geistlichkeit selbst auf den Gymnasien.

Dort ist es, wo mehr als in irgend einem katholischen Landestheile Deutschlands die Geistlichkeit das Feuer der Unduldsamkeit schürt, ihr Einfluß auf Gewissensfreiheit, Denkungsart, Bildung und Aufklärung hindernd wirkt und ihn, sich selbst einmischend in die geheimsten und heiligsten Familienverhältnisse, auf die verderblichste Weise geltend macht.

Von dort geht der größte Theil der Schmähartikel gegen den Staat, seine Einrichtungen und Bestrebungen aus, und wird durch jene katholisch-theologischen Zeitschriften, deren Tendenz Unduldsamkeit und ein fortdauernder Streit und Zwist wider den Protestantismus ist, verbreitet.

Von dort ging das seiner Tendenz nach verdammungswürdige Pamphlet: „Beiträge zur neueren Kirchengeschichte" aus, welches offen und unverhohlen Aufruhr predigt wider Preußen, in gleichem Geiste verfaßt, wie die belgischen Pamphlete, die der Trennung Belgiens vom Königreich der Niederlande vorhergingen. —

Dieses vorausgeschickt wird sich der Standpunkt um so fester stellen, von welchem aus die im Münsterlande herrschende religiöse Ansicht in ihrem Verhältnisse zu Preußen überhaupt, wie die Principien,

auf welche gestützt der Erzbischof von Köln, Freiherr Clemens August von Droste zu Vischering, geboren, erzogen und gebildet unter jenen Elementen, in offene Opposition trat gegen den Staat und die gesetzlich, in Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Stuhle gegenseitig festgestellten Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Staatsgewalt und der katholischen Kirche in Preußen, ihrer Kirchenobern und niederen Kirchendiener, betrachtet und gewürdigt werden müssen. Es wird dadurch klarer werden, welche Grundursachen obwalten, die ihn zu den Schritten, welche er gewagt hat, vermogt haben.

Die münstersche Freiherrlich von Droste-Vischering'sche Familie zählt unter ihren Gliedern drei in höheren geistlichen Würden stehende Männer, den vor mehreren Jahren verstorbenen Freiherrn Franz von Droste, Domcapitular zu Münster und Hildesheim, bekannt durch seine Schrift: „Ueber Kirche und Staat" (Münster, 1817), den gegenwärtigen Bischof von Münster, Caspar Maximilian Freiherrn von Droste, und den nach Absterben des Grafen von Spiegel zum Desenberg zum Erzbischof erwählten Freiherrn Clemens August von Droste. Alle Drei sind im Interesse der katholischen Kirche öffentlich aufgetreten, der Erste als Schriftsteller in seiner obenerwähnten Schrift, der Zweite als ehrenwerthes Organ durch seine freie Rede auf dem im Jahre 1811

zu Paris von dem französischen Kaiser zusammenberufenen Nationalconcilium um Freilassung des gefangengehaltenen Oberhauptes der katholischen Kirche, und der Letzte gleichfalls in mehreren Flug- und Gelegenheitsschriften.

Geboren am 21. Januar 1773, war der Letztere während der Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Münster Generalvicar, und seit 1826 Weihbischof daselbst bis zum Antritt seiner erzbischöflichen Würde. Schon in seiner Stellung als Generalvicar trat sein Oppositionsgeist in die Oeffentlichkeit. Es geschah dieses im Jahre 1820, nachdem er schon früher bei Gelegenheit der Jubelfeier der Reformation im October 1817 in einer Schrift: „Ueber die Religionsfreiheit der Katholiken“ sich in jenem Geiste ausgesprochen hatte. Schon vorher hatte der Generalvicar von Droste in fortwährendem, bei jeder Gelegenheit sich erneuerndem Conflicte mit der Regierung gestanden, hatte stets starrsinnig und unbeugsam in seinem Widerspruche beharrt, und sich überhaupt als einen Mann von minder festem, als eigensinnigem Charakter gezeigt, von seiner einmal öffentlich ausgesprochenen oder zu Papier gebrachten Ansicht nicht ablassend. Im Aeußeren anspruchslos, ohne Bedürfnisse, einsiedlerisch und fast nur auf sich beschränkt lebend, mäßig in jeder Hinsicht, wohlthuend bis zur Selbstaufopferung, alle religiösen Uebungen und gottesdienstlichen Handlungen, welche

sein Stand und geistliche Würde ihm zur Pflicht machen, strenge übend, verbindet er mit diesen guten Eigenschaften jene Beharrlichkeit, welche keine Belehrung annimmt, jenen Starrsinn, den nichts zu beugen vermag, der Alles auf die bequemste Weise mit dem „Gewissen" beschönigt, und Ablassen von Vorurtheil und vorgefaßter Meinung unter dem Vorwande von „Gewissensverletzung" und „Gewissensbeschwerung" von sich weist, basirt auf seine subjectiven, unter den oben gedachten Einflüssen und Zuständen gewonnenen Lebens- und Glaubensansichten, welche weder die Zeit und ihre Erfordernisse, noch die wissenschaftlichen Forschungen und Fortschritte der letzten Jahrzehende zu modificiren vermogt haben, dazu ohne richtige Beurtheilung seiner Stellung zum König und Staate, durchaus nicht geeignet zu der ihm übertragenen Stelle, und ohne mit der Zeit und ihren Forderungen fortgeschritten zu sein, — Alles aus der isolirten Lebensweise, der er von jeher zugethan gewesen, hervorgehend.

Diese Ansichten, soweit sie sich auf Religion und Kirche der Confession, welcher er durch die Geburt angehört, und auf die Verhältnisse derselben zum Staate beziehen, hat er in seiner 1817 erschienenen Schrift: „Ueber die Religionsfreiheit der Katholiken", wie auch in einigen anderen Schriften niedergelegt. Mit vorläufiger Uebergehung dieser letzteren, ist es

erforderlich, zur näheren Würdigung der Glaubens-, Denk- und Sinnesweise dieses Mannes die zuerst durch den Druck zur Publicität gebrachte Schrift nach ihrem Inhalte einer näheren Betrachtung und Detaillirung der darin aufgestellten Hauptprincipien zu unterziehen, da sie als erste und Hauptschrift angesehen werden muß, deren Grundsätzen er nicht allein in seiner Stellung als Erzbischof von Köln, sondern auch schon früher in seinem amtlichen Wirkungskreise als Generalvicar des Domcapitels zu Münster im Allgemeinen und in allen Verhältnissen, als auch in einem unten näher zu erörternden, zur Oeffentlichkeit gediehenen Falle gefolgt ist, wo das Einschreiten der Staatsgewalt zur Hebung und Ausgleichung der durch ihn in's Leben gerufenen Differenzen und zur Wiederherstellung und Befestigung der gesetzlichen, durch sein willkürliches Eingreifen bedrohten Zustände gleichfalls erforderlich wurde.

Wie die, diese Schrift einleitenden, das Münsterland und seine Bewohner charakterisirenden Worte den Standpunkt festzustellen suchten, von welchem aus die im Münsterlande herrschenden religiösen Ansichten gewürdigt werden müssen, so wird der Standpunkt in Beziehung auf den Erzbischof durch Darlegung des Inhalts jener Schrift noch näher festgestellt.

Genannte Schrift gibt den Maaßstab an die Hand, wornach das Benehmen und Verfahren des

Erzbischofs gleich nach dem Antritte seines Amtes bis zu seiner Entsetzung für ihn seine Rechtfertigung erhält; sie bildet die Richtschnur und enthält die Principien, denen er gefolgt ist, denen er folgen zu müssen geglaubt hat, ohne Rücksicht auf die, sowohl den Staat wie den päpstlichen Stuhl, die weltlichen Behörden wie die geistlichen Kirchenobern in Preußen ohne Ausnahme bindenden gesetzlichen Normen und Bestimmungen.

Als Hauptgrundzüge jener Schrift ergeben sich nun folgende:

I. Der Staat muß factisch die Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche anerkennen.

„Darnach darf die katholische Kirche in keiner Hinsicht vom Staate abhängig sein. Keine Handlung der Kirchengewalt, sie möge sein, welche sie wolle, darf durch Placet oder Veto des Staats vorläufig genehmigt oder beaufsichtigt werden (eine Ansicht, welche bekanntlich den Gesetzen fast aller europäischen Staaten schnurstracks entgegentritt); vielmehr müssen alle Verfügungen ohne Ausnahme in Kirchenangelegenheiten von den Kirchenobern ausgehen. Nach der Lehre der katholischen Kirche ist mithin die gesetzgebende, richterliche und ausübende Gewalt — die ganze

Kirchengewalt nach allen ihren Zweigen — die höchste, in ihrem Umfange die einzige, und die Kirche selbst ein selbstständiges, vom Staate unabhängiges Universalreich, das sichtbare Reich Gottes, das Himmelreich auf Erden. Niemand wird daher verkennen können, daß bei einem Abweichen von diesem Hauptgrundsatze und bei einem Einräumen einer Abhängigkeit der Kirche vom Staate die Katholiken, besonders aber jene Kirchenobern, welche, bekannt mit dem Umfange ihrer Amts- und ihrer Unterthanenpflichten, von Liebe zum Frieden beseelt, in die drückendste Lage versetzt würden."

II. Die katholische Kirche muß auch in Hinsicht des Verkehrs im Kirchlichen zwischen dem Oberhaupte der Kirche, den Kirchenobern und sonstigen Mitgliedern unabhängig von der Staatsgewalt sein. Der Staat muß die Einheit und die deßfalsige Lehre der katholischen Kirche anerkennen.

„Wo diese Einheit, diese Unabhängigkeit der Kirche vom Staate nicht factisch anerkannt ist, da wird der Papst, auch der Bischof, wenn seine Diöcese sich über mehrere Länder erstreckt, als eine auswärtige Obrigkeit, und der erwähnte Verkehr nicht

als wesentlich anerkannt; da wird die weltliche Macht jenen Verkehr controlliren wollen; sie wird, die vorläufige Einsicht der Verhandlungen fordernd, die Verhandlungen selbst oder ihren Inhalt genehmigen wollen, und unverkennbar die Freiheit jenes Verkehrs beschränken, eine Freiheit, welche Gewissenshalber weder Kirchenmitglieder, noch Kirchenobere aufgeben dürfen, eine Freiheit, deren Beschränkung — Hemmung der Religionsfreiheit ist. Wenn etwa in dieser Hinsicht hie und da um der Freundschaft willen das Oberhaupt der Kirche in gewisse Modificationen willigt, so wird und kann dennoch dasselbe der Freiheit des wesentlichen Verkehrs nichts vergeben, noch ein anderseitiges Recht, Bedingungen vorzuschreiben, anerkennen."

Es liegt offen zu Tage, daß dieser Grundsatz ebenso wie der erste, vom Erzbischof aufgestellte den bestehenden Staatsgesetzen der meisten europäischen Reiche zuwider ist.

III. Die katholische Kirche bedarf der Sachen, (d. h. des Vermögens, der Kirchengüter) theils zum Unterhalte ihrer Diener, theils als Mittel zur Bildung derer, die sich ihrem Dienste widmen wollen, theils zur Pflege des Gottesdienstes, theils zur Aus-

übung der Werke der Barmherzigkeit, und zwar in liegenden Gründen.

„Daß ein vom Staate zu zahlender Gehalt ein unzureichender Ersatz ist, erhellt schon daraus, daß die Religionsfreiheit fordert, daß das Wohl der katholischen Kirche, der Unterhalt und das Dasein der Bischöfe und Kirchendiener überhaupt nicht von politischen Umständen abhänge. — Zudem muß nebst dem für das gewöhnliche Bedürfniß nöthigen Fonds der geistliche Obere über einen sicheren Fonds disponiren können, woraus er bei außerordentlichen Fällen Hülfe leisten kann. So muß z. B. beim Einstürzen einer Kirche, zu deren Wiederaufbau eine freiwillige Beisteuer der Pfarrkinder selten zureicht, im Mangel eines solchen außerordentlichen Fonds zu Collecten Zuflucht genommen werden, die der Apostel Paulus ohne Genehmigung der Staatsgewalt halten ließ, wozu es jetzt der Genehmigung bedarf, die aber nicht immer ertheilt wird.“

Auch diese Forderung ist und kann heutiges Tages in den meisten Staaten Europa's nicht erfüllt werden; die früheren Kirchengüter sind großen Theils eingezogen, und die Einkünfte der Geistlichkeit bestehen meist aus Gehältern, die aus den Staatscassen gezahlt werden.

IV. Die katholische Kirchengewalt muß Antheil an den Lehr- und Bildungsanstalten haben; der katholischen Geistlichkeit gebührt der Hauptantheil bei Anstellung und Entlassung der Kirchspiels-Schullehrer und Lehrerinnen, sowie an der Aufsicht über Lehre und Wandel derselben, ebenso in Beziehung auf Gymnasiallehrer, zum Theil ausschließlich, und an der Aufsicht über die ganze Gymnasialbildung. Anstellung der Lehrer der Theologie, Aufsicht über ihr Leben und ihren Wandel gebührt ihr gleichfalls ausschließlich.

Diese vier Punkte, kurz zusammengestellt, erschöpfen den Inhalt jener Schrift, und stellen die Principien der Ansicht des Verfassers klar vor Augen.

Das Princip in Betreff der Anstellung der Lehrer der Theologie, sowie des Antheils und der Aufsicht über die Bildungsanstalten und den Unterricht Seitens der katholischen Kirchenobern hat der Verfasser schon im Jahre 1820 in seiner Stellung als Generalvicar zu Münster in's Leben treten zu lassen versucht.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18.

October 1818 wurde nemlich die Universität zu Bonn gestiftet, und auf derselben eine katholisch-theologische Facultät etablirt. Der Professor der Theologie, Hermes, wurde späterhin von Münster, wo er docirt hatte, nach Bonn berufen. Ihm, dem ausgezeichnetsten, geistreichsten Theologen der theologischen Facultät zu Münster, folgte die Mehrzahl der der Theologie Beflissenen. Der Freiherr Clemens August von Droste, ein persönlicher Feind des Professors Hermes fand sich daher veranlaßt, in seiner Qualität als Generalvicar folgende Verfügung zu erlassen:

„Wir finden uns veranlaßt, den Theologen hiesiger Diöcese in Erinnerung zu bringen, was sich freilich von selbst versteht, daß nämlich kein Theolog ohne unsere Erlaubniß anderswo, als hier, irgend einen Zweig der Theologie hören darf, und dabei zu bemerken, daß wir Keinem, welcher solches ohne unsere Erlaubniß thun würde, die heiligen Weihen ertheilen lassen werden."

Münster, 18. Februar 1820.

Daß diese Verfügung Seitens der Regierung nicht gebilligt werden konnte, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Ohne daß eine frühere Verständigung oder nur eine Communication in dieser Hinsicht Seitens des Generalvicar mit dem Oberpräsidenten, oder

dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vorhergegangen, wurde diese Verfügung eigenmächtig erlassen, und dadurch die theologische Facultät in eine ganz unbefugte Opposition zu den übrigen, auf Preußens Universitäten bestehenden, katholisch-theologischen Facultäten gesetzt, zugleich aber auch die Würde des Staats und seines Oberhauptes gekränkt. Es konnte mithin dieses Verbot nicht zu Recht bestehen. Der Oberpräsident, Freiherr von Vincke, drang auf Zurücknahme desselben, der Generalvicar weigerte sich dessen, und suchte die Gesetzmäßigkeit seiner Verordnung zu deduciren: Dem katholischen Bischofe liege die Pflicht ob, für die Reinheit der Glaubens- und Sittenlehre und für die zweckmäßige Bildung seiner Gehülfen im Seelsorgeramte zu sorgen; so stehe von jeher die theologische Facultät in Lehrern und Schülern unter der Aufsicht des Bischofs, und verstehe es sich von selbst, daß keiner der Letzteren ohne dessen Erlaubniß seine theologischen Studien an fremden Universitäten abhalten dürfe. Es habe daher keines neuen Verbotes bedurft; wohl aber habe er als Generalvicar und Vertreter der bischöflichen Macht in jener Lage der Dinge Veranlassung gefunden, zu besorgen, daß unter den theologischen Zöglingen der Irrthum habe entstehen können, als seien sie an die bisherige Ordnung nicht ferner gebunden, und habe er es für zweckdienlich erachtet, das bestehende Verhältniß ih-

nen in Erinnerung zu bringen und die Folgen bemerklich zu machen, die ein leichtsinniges Uebersehen desselben nach sich ziehen müsse. Es sei also nicht die Rede von Einführung eines Sperrsystems, sondern nur von Aufrechthaltung der alten Ordnung. Unverkennbar sei es auch, daß einestheils wenigstens der Mehrzahl der der Theologie Beflissenen eine geziemende Aufsicht des eigenen Bischofs sehr heilsam sei, und anderntheils diesem sehr viel daran liegen müsse, möglichst genau Kunde zu haben von den Eigenschaften und der Lebensweise Derer, die einst in dem wichtigsten und heiligsten aller Aemter seine Gehülfen werden sollten. Jene, den Theologen allgemein gegebene Willkür würde beide Zwecke vereiteln, und es sei bekannt, wie behutsam schon aus diesem Grunde die um das Heil ihrer Heerde sorgsamen Oberhirten in Gestattung von Ausnahmen stets zu Werke gegangen seien. Zudem sei auch der auf den jetzigen Universitäten durchgehend oder mehrentheils herrschende Geist und das Getreibe des Universitätslebens nicht so beschaffen, daß man sich darüber beruhigen könne: die theologischen Zöglinge würden daselbst in der reinen, christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre fest gegründet, vor der das Halten an die Glaubenslehre und an die Geheimnisse der christlichen Religion als Geistesschwäche oder Schwärmerei verhöhnenden Freidenkerei bewahrt, von der einreißenden Neuerungssucht und dem Schwindel

einer irreligiösen Ungebundenheit nicht angesteckt, um zu dem Amte eines im ganzen Sinne des Wortes christlichen Seelsorgers würdig vorbereitet zu werden.

Diese Deduction sollte das Verfahren des Generalvicars und seine eigenmächtig erlassene Verfügung rechtfertigen, was selbstredend Seitens des Staats für keine Rechtfertigung geachtet werden konnte. Der Generalvicar weigerte die Zurücknahme des Verbotes, und in Folge dessen wurde die theologische Facultät suspendirt durch folgende Bekanntmachung:

In Folge des an die Theologie Studirenden hieselbst ergangenen Verbotes, andere als die hiesigen theologischen Vorlesungen zu besuchen, wodurch die theologische Facultät in eine ganz unbefugte Opposition mit den übrigen ähnlichen Unterrichtsanstalten des Staats gesetzt worden, hat das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten auf den Grund einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. d. M. befohlen, bis auf weitere Verfügung jede Thätigkeit der hiesigen theologischen Facultät zu suspendiren und die Eröffnung und Fortsetzung der theologischen Vorlesungen zu untersagen.

Diese Maaßregel gegen ein Verfahren, welches die Würde des Staats durchaus nicht zu dulden gestattet, ist nicht ohne vorhergegangene Anhörung der Behörde, welche das oben genannte Verbot erlassen hat, verfügt, und eben dadurch bis jetzt verspätet worden; da sich dieselbe aber auf keine Weise

hat zur Milderung ihres, die Würde des Staats und seiner übrigen Lehranstalten verletzenden Benehmens bewegen lassen, so mußte endlich die unangenehme Folge diejenige Anstalt treffen, zu deren Gunsten jene Verfügung erlassen war. Denn eine Lehranstalt, neben welcher andere, vom König errichtete und beschützte Anstalten in ihrer Ehre gekränkt werden sollen, kann in dieser Anmaßung nicht geduldet werden. Die weitere Ahndung des Verschuldens dieser Störung durch das gedachte Verbot hat sich die höhere Behörde vorbehalten.

Es ist um so mehr zu bedauern, daß ein trauriger Widerstand, bei welchem für Keinen auch nur irgend ein Gewinn erwachsen kann, gerade in dem Augenblicke eine Hemmung hervorbringt, als die höhere Behörde wohlwollend damit beschäftigt war, sowohl die theologische als die philosophische Facultät durch Gewährung neuer Hülfsmittel und Errichtung neuer Lehrstellen auszudehnen und in sich selbst fester zu begründen, sowie ebenfalls durch Einrichtung einer chirurgischen Schule einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, so daß Münster in wissenschaftlicher Hinsicht von Neuem einen festen Standpunkt einnehmen und behaupten konnte.

Die philosophische Facultät wird indeß ihre Vorlesungen fortsetzen und die Chirurgenschule hoffentlich binnen Kurzem eröffnet werden.

Uebrigens ist höheren und Allerhöchsten Orts

von Neuem erklärt, daß das an die Studirenden erlassene Verbot als aufgehoben zu betrachten sei, und daß der Besuch einer andern Lehranstalt künftighin von keinen nachtheiligen Folgen für sie sein werde. Sie mögen sich überzeugt halten, daß der Staat die erforderlichen Vorkehrungen treffen werde, ihr äußeres Wohl gegen jede unrechtmäßige Verletzung zu schützen, so daß sie jetzt getrost den Weg der Bildung betreten können, welchen sie und ihre Angehörigen als den angemessenen erwählen werden.

Münster, 19. April 1820.

Königl. Preuß. Oberpräsident von Westfalen — abwesend.

Der Regierungs-Vice-Präsident	Der Regierungsrath
v. Schlechtendal.	Kienitz.

Diese Bekanntmachung wurde verfassungsmäßig durch die Amts- und Intelligenzblätter publicirt, und fanden von Ostern bis Michaelis 1820 keine Vorlesungen auf der theologischen Facultät zu Münster statt.

Nachdem der Generalvicar sein Amt niedergelegt hatte, erschien gegen Ablauf des Semesters nachstehende

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums von Westfalen.

Da die Einleitungen zu einer festen Anordnung der kirchlichen Verhältnisse so weit gediehen sind, daß in Zukunft ähnliche Eingriffe in die Rechte des Staats, wie diejenigen, durch welche die Suspension der hiesigen theologischen Facultät veranlaßt worden, nicht zu besorgen stehen, so ist die Wiedereröffnung der theologischen Vorlesungen höheren Orts beschlossen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Die Vorlesungen beider Facultäten werden in den ersten Tagen des November ihren Anfang nehmen und durch den sofort bekannt zu machenden Lectionscatalog näher angezeigt werden.

Münster, 26. October 1820.

Es nahmen hierauf die theologischen Vorlesungen auf der Facultät zu Münster wiederum ihren Anfang.

Um das Verfahren des Generalvicars in ein anderes günstigeres Licht zu setzen, ließ man nicht ab, in öffentlichen Blättern und theologischen Journalen die Sache anders darzustellen und Motive aufzustellen, welche jene Verordnung geboten hätten. So hieß es nun: „die Verordnung sei dadurch veranlaßt, daß das Gouvernement den münsterschen Theolo-

gen, welche auf der Universität zu Bonn Theologie hören wollten, Stipendien habe zusagen lassen, um die Frequenz zu vermehren.

Gegen diese Behauptung trat damals der Professor Hermes selbst mit folgender Erklärung, die er zur allgemeinen Publicität brachte, auf, des Inhalts:

Wenn das münsterische Generalvicariat auf solche Weise zu jenem Schritte veranlaßt ist, so ist es durch etwas veranlaßt worden, was gar nicht existirt hat. Denn jene Zusage von Stipendien müßte durch mich gegeben sein, weil außer mir Niemand zu den Studenten der Theologie in Münster über Stipendien gesprochen hat. Ich habe aber weder aus Auftrag des Gouvernements, noch aus Auftrag eines Andern, noch ohne Auftrag, aus eigenem Antriebe, irgend einem Theologie Studirenden ein Stipendium zugesagt, am allerwenigsten einem jeden münsterischen Theologen, welcher auf der Universität zu Bonn Theologie hören wolle. Die wahre Geschichte, welche diesem hier in Umlauf gesetzten falschen Gerüchte zum Grunde liegt, ist, so weit sie zur Berichtigung desselben in Betracht kommt, folgende:

Es war in Bonn bekannt geworden — was in Münster lange schon bekannt war — daß Ostern eine bedeutende Anzahl Studenten der Theologie Mün-

ster verlassen und nach Bonn gehen würde, um da ihre theologischen Studien fortzusetzen. Auf Veranlassung dieses Gerüchts wurde mir von Seiten der katholisch-theologischen Facultät in Bonn geschrieben: „man habe als zuverlässig vernommen, daß nächste Ostern viele Studenten der Theologie von Münster nach Bonn kommen würden; da unter diesen auch solche sein dürften, deren Vermögensumstände es nicht erlaubten, die dazu nothwendigen Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so böte die Facultät diesen ihre Dienste an, um ihnen Stipendien zu verschaffen. Denn die Facultät wäre auf ihre früher schon gemachten Anträge um außerordentliche Unterstützung armer Studenten der Theologie vom hohen Ministerio so gnädig beschieden worden, daß sie nicht zweifele, den unbemittelten auf diese Weise dienstleistend werden zu können. Nur müsse jeder, der eine solche Unterstützung wünsche, sein desfallsiges Gesuch mit einem testimonium paupertatis von der Behörde, mit den erforderlichen Zeugnissen über seine wissenschaftliche Bildung und über sein sittlich gutes Betragen begleiten.

Ich machte diese Nachricht, dem Wunsche der Facultät gemäß, den Studenten bekannt, aber solchen, die nicht zur münsterischen Diöces gehören. Als sie aber bald auch den münsterischen Diöcesanen bekannt wurde, so meldeten sich auch von diesen einige um Stipendien, aber nur fünf; ungeachtet

sehr viele münsterische Theologen entschlossen waren, nach Bonn zu gehen, und dieses laut erklärt hatten.

Hermes, Prof. d. Theologie.

So endete diese erste, zur allgemeinen Oeffentlichkeit gekommene Opposition des Freiherrn Clemens August von Droste gleichsam als Vorspiel einer bei weitem bedeutenderen, deren Zeugen wir im Monate November gewesen sind.

Die päpstliche Bulle: de salute animarum vom 16. Juli 1821, sanctionirt durch die königl. Cabinetsordre vom 23. August desselben Jahres, hatte die Rechte und Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen auf eine Weise geordnet, welche von jedem der katholischen Kirche Angehörigen um so mehr anerkannt werden mußte, als die evangelische Krone Preußen in Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Stuhle mehr für die dem Katholicismus zugethanen Unterthanen seiner Monarchie gethan und bewilligt hatte, als irgend ein Concordat, welches in neuerer Zeit von katholischen Fürsten in Beziehung auf die Verhältnisse der katholischen Landeskirchen, mit dem Papste geschlossen worden.

In Folge dieser Bulle wurden zwei Metropolen, mit zwei Metropolitandomcapiteln und außerdem sechs Suffraganbischöfe nebst Domcapiteln installirt mit den bedeutenden jährlichen Einkünften

von mehr als 180,000 Thalern außer freier Wohnung. Zum Erzbischofe von Köln wurde der Graf von Spiegel zum Desenberg gewählt und bestätigt, und nach dessen Hinscheiden wurde der erzbischöfliche Stuhl nach geschehener Wahl und königlicher Bestätigung dem damaligen Weihbischofe, Freiherrn Clemens August von Droste Vischering übertragen.

Bald nach dem Antritte seiner Würde hat der neu erwählte Erzbischof — wie das Ministerialpublicandum d. d. Berlin, 15. November 1837 besagt — die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche, ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie, von keinem anderen Bischofe derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem anderen deutschen Lande zugelassen ist.

Se. Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche Sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen sein lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die

Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden mußten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits nichts verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der letzten Jahrzehende zwischen der Staats- und kathol. Kirchengewalt gebildet hatten, und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwickelung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkühr über die Landesgesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse.

Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gütlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernstlichen Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht ge-

scheuet, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun; so blieb unter diesen Umständen Sr. Maj. dem Könige, indem Sie Sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom heutigen Tage anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitancapitel zu Köln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vor-

gang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weiteren Veranlassung unmittelbar zu berichten.

Bei der Veröffentlichung dieses Publicandi ist jener Allerhöchste Befehl bereits vollzogen, und erwarten Seine Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgesinnten und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den Allerhöchsten Befehlen entgegenzusetzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maßregel, zu welcher Seine Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die Allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen.

Gleichzeitig haben Seine Majestät der König mittelst der obgedachten Cabinetsordre zu bestimmen geruht:

1) Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die königliche Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen sein lassen wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle, herbeizuführen, haben

die katholischen Unterthanen, und Alle, die es angeht, in geistlichen und anderen, zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Capitels zu richten.

2) Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering, wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Decanen, Pfarrern, und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes, ernstlich untersagt.

3) Sollte der Erzbischof, der ihm deshalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen und Entscheidungen ausgehen lassen, so sind diese, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten.

4) Derjenige, welcher dem Verbote des Geschäftsverkehrs mit dem Erzbischofe zuwider handelt (2), soll, insofern auf seinen durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt nach den bestehenden Gesetzen mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falles nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldbuße bis 50 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis auf 6 Wochen belegt werden.

Mit der Ausführung der Allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt.

Dieses Ministerialnotificatorium wurde in einer besonderen Beilage zur kölner Zeitung vom 21. November zur öffentlichen Kunde gebracht, indem am Abend des vorigen Tages bald nach 6 Uhr sich das Gerücht in Köln verbreitet hatte, daß einige Posten in der Nähe des erzbischöflichen Palais militairisch besetzt worden. Bald darauf erfuhr man, daß der Erzbischof in Folge einer ihm durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Freiherrn von Bodelschwing, in Begleitung des Präsidenten der Regierung zu Köln, des Oberbürgermeisters der Stadt und des Justitiarius des Regierungscollegii gemachten Eröffnung plötzlich abgereist sei. Die Reise des Erzbischofs geschah in Begleitung des Obersten der Gensdarmerie von Sandrart über Mühlheim am Rhein, Lennep, Hagen u. s. w. nach Minden, woselbst der Erzbischof am 21. November eintraf. — Der in dem obigen Publicandum enthaltenen Weisung an das Metropolitan-Domcapitel zu Köln gemäß, hatte dasselbe bereits am nämlichen Tage die vorläufige Verwaltung der Erzdiöcese übernommen, und in gehaltenem Capitel beschlossen, innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Tagen zur Wahl eines Capitelverwesers zu schreiten.

Die Motive dieser plötzlichen Entfernung des Erzbischofs aus seinem Sprengel sind in dem Erlasse des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Excellenz, vom 15. November an das Hochwürdige Metropolitan-Domcapitel zu Köln enthalten, des Inhalts:

Dem Hochwürdigen Metropolitan-Capitel sind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Herr Erzbischof Freiherr Clemens August Droste zu Vischering der Königlichen Regierung in immer steigendem Maße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernsten Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Capitel nicht entgangen sein, daß die von dem gemäßigten Benehmen und gesetzlichen Verfahren aller übrigen katholischen Landes-Bischöfe so sehr abstechende Rücksichtslosigkeit jenes Prälaten gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, seine Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die landesherrlichen Rechte und sein schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte, seiner Willkühr zu überlassen, mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Krise herbeiführen mußten, welche nur die ausharrende Geduld und große Langmuth einer milden Regierung fast bis zur Auflösung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe hat

hinausschieben können. Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden Umstände mit ihren Belegen unverzüglich Einem Hochwürdigen Metropolitan-Capitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichsten Punkte erinnern, die dabei zur Sprache kommen.

Bekannt und urkundlich festgestellt ist zuförderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs gegen jene Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes misfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die Hermesische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch die Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule durchaus fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben; so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstlichen Verbotes der Hermesischen Schriften auf's unzweideutigste bethätigt. Ungeachtet das päpstliche Breve vom 26. September 1835 ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht officiell mitgetheilt war, daher auch von ihr officiell nur ignorirt werden konnte, so ist nichts desto weniger vom

Anfange an von ihr dafür gesorgt, daß die verbotenen Hermesischen Schriften auf der Universität beseitigt würden. In diesem Sinne sind die ernstlichsten Verfügungen an die Professoren ergangen, auch von denselben, so weit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dieses hat den Herrn Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freundlichen Aufforderung, die ihm deshalb zuging, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren vor sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja selbst Vorlegung ihrer Hefte zu rechtfertigen oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigensinnig wies er in der damals, um die Störung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, das nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde oder gebessert zu sehen wünsche. Ja, er verwarf selbst den Vorschlag, sich nach der ihm zustehenden Befugniß durch Beaufsichtigung der Vorlesungen den Besitz von Thatsachen zu verschaffen, auf welche hin er der Regierung seine Beschwerde einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr ist bekannt, wie er mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen und ohne Anführung irgend eines sachlichen Grundes selbst eingeschritten ist und

eigenmächtig das Verbot der akademischen Vorlesungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeschlagen, um jenem Verbote Oeffentlichkeit und Geltung zu verschaffen, sein Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Misbrauch, dem Beichtstuhl und Kanzel ausgesetzt waren, und die verderblichen Folgen dieser Vorgänge sind so offenkundig geworden, daß sie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehren, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Convictoriums, die Störung des akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche heranreifende Jünglinge, — das sind Folgen, die vor Aller Augen liegen. Allein die weitere Folge der Zulassung einer solchen Handlungsweise würde so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitätsbildung und die Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien sein, daß man kaum zweifeln darf, es sei mit jenem Verfahren von dem Erzbischofe hauptsächlich der Umsturz der deutschen Universitätsbildung, so weit an ihm lag, bezweckt worden. Es ist nur daraus zu erklären, weshalb der Herr Erzbischof den durch eine Uebereinkunft zwischen seinem Amtsvorfahr und der Regierung geordneten, der erzbischöflichen Gewalt und geistlichen Aufsicht jede billige Garantie gewährenden Geschäftsgang hinsichtlich jenes Convictoriums gänzlich unbeachtet ließ und den Inspector desselben

auf's härteste behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben so kann es kaum anders, denn als eine Fortsetzung desselben Verfahrens und eine Verfolgung desselben Plans betrachtet werden, wenn der Herr Erzbischof seitdem die von seinem Amtsvorfahr, im Einverständnisse mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbischöflichen Priester-Seminars umgestaltet hat, ohne dem Königlichen Unterrichts-Ministerio auch nur die geringste Kenntniß davon zu geben. Und doch kann Niemand in Abrede stellen, daß, abgesehen von dem eben erwähnten Umstande, der Staat dabei betheiligt sei, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthalts im Seminar von einem Jahre auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den letzten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten, sämmtliche Lehrer des Seminars außer Thätigkeit gesetzt hat, ohne daß er mir davon im Geringsten Anzeige gemacht hätte.

Eine nicht geringe Beschwerde hat der Herr Erzbischof zweitens dadurch begründet, daß er sich über die Vorschriften und Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven eben wie neue bischöfliche Verordnungen, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hin-

ausgesetzt hat. In seinem oben erwähnten Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn sagt er mit klaren Worten: daß Breven dogmatischen Inhalts der Staats-Genehmigung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Publication hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstracks den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller deutschen Länder; einem Rechte und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwerer Irrungen und Störungen innerhalb der katholischen Kirche des Landes heilsam und um so nothwendiger sind, als selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit factischen Verhältnissen zusammenhängen und, grade um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen. Wenn es also in dem Bereiche der Königlichen Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamte, Einsicht zu fordern, so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keineswegs eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt sein kann, sondern nur die Aufrechthaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem

oben angedeuteten Mangel officieller Mittheilung, hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja, der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publication gewandt und daß diese, so viel bekannt geworden, auch in andern deutschen Ländern nicht Statt gefunden hat.

Ganz von derselben Art und Tendenz ist drittens die in den öffentlichen Blättern vielbesprochene Aufstellung von achtzehn Sätzen, welche den Priestern, die als Beichtväter zugelassen werden wollen, und andern Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese Köln als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt werden sollten und wirklich vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein und bedarf deshalb einer besondern Beachtung. Endlich aber enthält der 18. Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disciplin jeder Recurs gegen Misbrauch der erzbischöflichen Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das landesherrliche Recht, wie es in allen deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europas seit Jahrhunderten besteht.

Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwi-

drige Anordnung ward aber von dem Herrn Erzbischof vorgenommen, ohne daß er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte.

Nicht minder gesetzwidrig und mit noch beschwerenderen Umständen verbunden ist endlich viertens das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gemischten Ehen gewesen, und es muß dieses Umstandes schon hier um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Herr Erzbischof sich nicht gescheut hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage als den eigentlichen Grund des ihm angedrohten Verfahrens der Regierung hervorzuheben und dadurch die Gemüther aufzuregen; ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein großer Misbrauch der Königlichen Gnade enthalten ist. Es war nur Wirkung dieser, von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachsicht, daß nach der Abweisung der freundlichsten und zugleich ernstesten mündlichen Vorstellungen, die ihm im Namen Seiner Majestät des Königs selbst gemacht wurden, ihm nochmals eine schriftliche Abmahnung zugefertigt ward. Die Huld des mildesten Monarchen wollte ihm noch eine Frist geben, sich zu bedenken; sie wollte ihm den Ausweg offen lassen, durch freiwillige Einstellung seiner Amtsthätigkeit allem Einschreiten wegen des Vergangenen zuvor zu kommen, oder auch sich

Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupte seiner Kirche Belehrung zu suchen, was ihm unbedenklich gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieser landesväterlichen Milde, hat er dagegen, nach Empfang dieses Erlasses, einen Religionshaß zu erregen gesucht, dessen Folgen er, bei der Aufregung der Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Entstellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen, davon können urkundliche Thatsachen das unwiderleglichste Zeugniß ablegen. Hier genügt es, zu sagen, daß er vor der Wahl in meinem Auftrage gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpstlichen Breve vom 25. März 1830 hinsichtlich der gemischten Ehen von dem Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg, vorgeschlagene, von des Königs Majestät genehmigte Einigung vom 19. Juni 1834, welcher auf Besprechung mit jenem Prälaten die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm gesagt, daß es von dieser Erklärung abhängen werde, ob Se. Maj. Sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf hat nun der Herr Erzbischof folgende schriftliche Erklärung von sich gegeben:

„daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem
„Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene
„und in den benannten vier Sprengeln zur Voll-

„ziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht
„zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre,
„anzugreifen oder umzustoßen, und daß er dieselbe
„nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit
„anwenden werde."

Diese Erklärung wurde von mir Sr. Majestät dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdemselben auf Treue und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, daß er die Convention damals nicht gekannt, oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete und darin als integrirender Theil angeführte Instruction an das General-Vicariat zu halten versprochen habe — und beide nichtige Einwände hat der Erzbischof, leider! sich nicht gescheuet, vorzubringen, — das zu entscheiden kann hier dem allgemeinen menschlichen Gefühle, das kann dem Gewissen einer christlichen Bevölkerung ruhig überlassen werden. Fand er sich wirklich in dem Falle, daß er jenes Versprechen abgelegt hatte, ohne die Actenstücke, auf die es sich bezog, zu kennen, und fühlte er sich dadurch im Gewissen gedrückt, so konnte er um Erläuterungen über bedenkliche Punkte bitten, wie sie ihm wirklich in jenen Besprechungen im verflossenen Monat Sep-

tember zur befriedigenden Lösung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten von freien Stücken gegeben worden, oder er mußte eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte.

Allein von dem Allen hat er gerade das Gegentheil gethan. Nicht zufrieden damit, jenes Versprechen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben bestärkt, daß er dasselbe als bindend anerkenne, während er im Stillen die bei ihm um Rath und Entscheidung einkommenden Pfarrer nicht allein gegen die von ihm angenommene Instruction, sondern auch gegen die Landesgesetze beschied, deren Conflict mit der strengeren Disciplin eines Theiles des jetzigen Erzstiftes durch weise Milderung zu heben der offenbare Zweck der päpstlichen Verfügungen war. Es war nach der Publication jenes Breve niemals, weder an ihn, noch an einen der übrigen Bischöfe das Ansinnen gestellt, zuzulassen, daß die Trauung gemischter Ehen ohne Unterschied und ohne Prüfung solle zugestanden werden: vielmehr war die Entscheidung in jedem einzelnen Falle der geistlichen Behörde, jedoch mit der Bedingung überlassen, daß die Zulassung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Versprechens über die Kindererziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Gesetze dieses nicht gestatten. Das Breve selbst fordert jenes Versprechen (sponsio)

nicht, sondern schreibt Ermahnungen und daraus hervorgehende moralische Garantien (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöflichen General-Vicariate anheim fällt. So war es in dem Erzstifte bis zum Antritte der Amtsführung des Herrn Erzbischofs im Sommer 1835, so wird es noch jetzt in den drei benachbarten Sprengeln gehalten.

Der Herr Erzbischof hat also gegen sein Wort und seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesetzten Glauben bestärkt.

Alles dieses steht durch Belege fest, die nur aus höheren Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Wenn solche große und schwere Thatsachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofes, daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofes, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionairer Parteien zusammenhange, welche die Gemüther aufzure-

gen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen.

So haben sich denn endlich bei der Unverträglichkeit eines solchen Zustandes und bei den immer ernster und drohender werdenden Folgen desselben Seine Königliche Majestät, zu Ihrem großen Bedauern genöthigt gesehen, wenigstens so weit mit der Ihnen von Gott verliehenen landesherrlichen Macht einzuschreiten', daß dem Uebel abgeholfen und der Erzbischof in die Unmöglichkeit versetzt werde, sein Amt zum Verderben des Staates zu gebrauchen.

Demgemäß haben des Königs Majestät in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom heutigen Tage den Herrn Erzbischof bedeuten lassen: daß Allerhöchstdieselben von nun an die fernere Verwaltung seines erzbischöflichen Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Prälat ist angewiesen worden, sich aller dahin einschlagenden amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen und in seiner Heimat die weiteren Bestimmungen Seiner Majestät abzuwarten. Sollte derselbe ungeachtet dieses Allerhöchsten Verbotes in der Ausübung seines Amtes fortfahren, so sind dessen Handlungen als ungeschehen zu betrachten, und es soll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden.

Das Hochwürdige Domcapitel wird von diesem Vorgange hierdurch in Kenntniß gesetzt, um bei der

nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen kanonischen Verfügungen zu treffen, die dem Falle einer sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diöcese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf kanonischem Wege einzuleiten.

Des Königs Majestät versehen Sich demnach zu der dem Metropolitan-Domcapitel beiwohnenden Weisheit, Kenntniß der Verhältnisse und pflichttreuen Gesinnung, daß dasselbige nicht säumen werde, das hiernach Erforderliche alsbald zu beschließen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelst Umlaufschreibens die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, auch dem päpstlichen Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit die ferneren kanonischen Verfügungen anheim zu stellen.

Das Königliche Oberpräsidium wird dem Hochwürdigen Domcapitel bei der Vollziehung dieser seiner Obliegenheiten auf Ersuchen den angemessenen Beistand leisten.

Berlin, den 15. November 1837.

(gez.) von Altenstein.

An das Hochw. Metropolitan-
Domcapitel zu Köln.

Diesem Erlasse zufolge sind mithin vier Hauptbeschwerden gegen den Erzbischof vorhanden, welche die wider ihn getroffenen Maßregeln veranlaßt haben. Diese vier Hauptbeschwerden sind es somit, welche eine nähere Erläuterung und Entwickelung erheischen.

I. Das einseitige und aller Form entbehrende Einschreiten des Erzbischofs gegen jene Professoren der Universität zu Bonn, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Professors der Theologie zu Bonn, Hermes, misfällig oder verdächtig waren.

Wie schon früher erwähnt, waren der Erzbischof und der Professor Hermes, vor seiner Berufung nach Bonn Professor der Theologie zu Münster, feindlich wider einander gesinnt. Diese Feindschaft rührte aus mehreren Ursachen her. Eine der Hauptveranlassungen war indeß ein von dem Domcapitel zu Münster von Hermes gefordertes Gutachten, welches daselbst auch im Jahre 1815 gedruckt unter dem Titel: „Gutachten in Streitsachen des münsterschen Domcapitels mit dem Generalvicar des Capitels“. Dieser Generalvicar war nemlich kein anderer als der Freiherr Clemens August von Droste, und die Veranlassung dieses seines Streites mit dem ganzen münsterschen Domcapitel folgende:

Wie bekannt, kam weder die nach dem Tode des letzten und zweiundsechzigsten Fürst = Bischofs von Münster, Maximilian Franz aus dem Hause Oesterreich (er starb am 27. Juli 1801), auf den Erzherzog Anton Victor gefallene Wahl, noch die von dem Könige von Preußen, der zufolge des regensburger Reichsdeputationshauptschlusses am 3. August 1802 Besitz von zwei Fünfteln des Fürstenthums und dem Hochstifte Münster genommen hatte, im October 1806 beschlossene Aufhebung des Domcapitels zu Münster zur Wirklichkeit. Im tilsiter Frieden von Preußen losgerissen, ging fast das ganze Fürstenthum im Jahre 1808 an das Großherzogthum Berg über, ward aber drei Jahre darauf mit anderen Ländern diesseits des Rheins gewaltsam dem französischen Kaiserreiche einverleibt, und das Hochstift am 14. November 1811 mit allen anderen geistlichen Körperschaften im Lippedepartement aufgehoben, endlich am Krönungstage, den 2. December 1811, die Güter des Stifts mit den außerordentlichen Domainen vereinigt. Bald darauf änderte indeß der Kaiser auch diesen Entschluß, und erließ aus Smolensk am 24. August 1812 folgenden Befehl in sieben Artikeln:

Das Domcapitel zu Münster, obgleich begriffen in der allgemeinen Aufhebung der Capitel, Körperschaften, religiösen Orden des Lippedepartements, soll als Kathedralstift nach der nämlichen Verfassung und

mit den nämlichen Rechten, wie die anderen Kathedralcapitel des Reichs, beibehalten, alle Titularen, die ohne Erlaubniß des Cultusministers nicht im Reiche anwesend sind, als entlassen betrachtet werden; die Mitglieder des alten Capitels, die keine Priester sind, sollen nach den in Unserem Reiche üblichen Ordnungen aufhören, Mitglieder des Kathedralcapitels, aber sie ebenso wie die Entlassenen fähig sein, eine Pension zu erhalten. Einer der Domherren wird von Uns nach üblicher Form als Erzpriester oder Pfarrer der Dompfarrei ernannt werden. Die Besoldung eines jeden Domherrn wird in 1500 Francs bestehen, die Zahl derselben durch Aussterben oder Entlassung bis auf eilf beschränkt werden.

Durch dieses Decret wurden vierundzwanzig Mitgenossen des alten Domcapitels zu Münster verdrängt, und nur sechs der ehemaligen Domherren traten wieder ein. Am 1. Mai 1813 ernannte Napoleon durch die Kaiserin als Regentin zur Ergänzung der Zahl eilf, also zu fünf ledigen Canonicaten aus dem Klerus der Stadt Münster fünf Priester, die auch von den übrigen installirt wurden. Alle Eilf galten seitdem als das münstersche Domcapitel. Ein Bischof, der verwaiseten Kirche seit dem Tode des Fürstbischofs Maximilian Franz dringend nothwendig, ward ihr vom Kaiser aus St. Cloud den 14. April 1813 in der Person des hochverdienten Domdechanten Ferdinand August von Spiegel (damals noch Freiherrn

zum Desenberg und Canstein), dem nachmaligen Erzbischof von Köln gegeben.

Die kanonische Institution konnte freilich mit dieser Ernennung eines Bischofs nicht verbunden werden, da die Streitigkeiten des Kaisers mit dem Papste über diesen Gegenstand noch zu keiner Entscheidung geführt hatten; deshalb ließ er denn auch dem Capitel durch den Cultusminister eröffnen, daß es den ernannten Bischof bis zur kanonischen Institution als Vicar desselben zur Verwaltung der Diöcese berechtigen sollte.

Der Freiherr Clemens August von Droste, bisheriger Generalvicar, weigerte sich ebenso wenig als das Capitel, dieser Aufforderung nachzukommen, und am nämlichen Tage, wo das Capitel den Freiherrn von Spiegel zum zweiten Generalvicar ernannte, überließ der Erstere dem Letzten die ganze Verwaltung der Diöcese. In dem vom Freiherrn Clemens August von Droste an die Pfarrer des Lippedepartements erlassenen Circulare vom 31. August heißt es: „daß der von Sr. Majestät ernannte Bischof, Freiherr von Spiegel, vom Capitel zum zweiten Vicarius desselben ernannt, und auf gesetzmäßige Weise mit der zur Administration der Diöcese und mit den zur Ausübung der mir sonst verliehenen Facultäten nöthigen Gewalt versehen sei, in Folge dessen Alle, die es betrifft, hier noch angewiesen werden, sich an den-

selben zu wenden, und dessen Verfügungen Folge zu leisten." Der Freiherr von Droste gab nachher vor, wovon aber öffentlich nichts bekannt und in dem Circulare kein Wort enthalten war: „daß diese Uebertragung der Verwaltung durch eine bloße Substitution geschehen sei."

Vom 31. August 1813 bis 31. März 1815 verwaltete der ernannte Bischof von Spiegel in der Eigenschaft eines Generalvicars des Capitels die Diöcese, und es ist auch außer dem Sprengel desselben bekannt, daß er diese Verwaltung durch Uneigennützigkeit und Rechtlichkeit und Sorge für alles Gute und Religiöse merkwürdig machte.

In dieser Zwischenzeit, besonders schon in den ersten Tagen des Monats November 1813, ward Münster von den preußischen Truppen besetzt, und die Stadt Münster der Sitz des königlich preußischen Gouvernements zwischen Rhein und Weser, welches bekanntlich Alles im provisorischen Zustande ließ. Freiherr Clemens August von Droste reiste daher im September 1814 nach Rom, und erhielt vom Papste unter einem milden Verweise die Erlaubniß, seine angebliche Substitution zu widerrufen und die Verwaltung der Diöcese dem Freiherrn von Spiegel abzunehmen. Am 31. März 1815 machte er den Antritt seiner Verwaltung als vicarius generalis bekannt, und trug die Gründe vor, warum er weder das von ihm sogenannte Napoleonische

Capitel, noch auch die längere Fortsetzung der von ihm ebenfalls sogenannten Substitution des Freiherrn von Spiegel erkennen könne. Von diesem Tage an enthielt sich der Letztere der Verwaltung und gab die dahin gehörigen Papiere ab. Und da der Freiherr von Droste am 2. April bei einer nicht vom Domdecan (womit er den Freiherrn von Spiegel meinte) dieserhalb angesagten Capitularversammlung bestimmt äußerte: „er erkenne kein anderes Capitel, als das alte an, und werde deshalb gegen alle Beschlüsse feierlich protestiren", so fand sich das Capitel, dem der Freiherr von Droste mehrmals vorgesessen, das er oft zusammen berufen und dessen Handlungen er wenigstens stillschweigend seit seiner Entstehung anerkannt hatte, bewogen, über folgende vier Puncte das Gutachten des Professors Hermes, des Canonisten Cordes und des Provincials des Franziskanerklosters zu Münster einzuziehen: 1) Können die Mitglieder, woraus das gegenwärtig als münstersches Domcapitel sich gerirende Corps besteht, sich alle Befugnisse und Rechte beimessen und ausüben, die jedem kanonischen deutschen Domcapitel in jeder Hinsicht eigen sind? — 2) War die capitularische Ernennung des vom Kaiser Napoleon ernannten Bischofs und Dombechanten von Spiegel zum zweiten Generalvicar erlaubt und gültig, oder nur eins von beiden, oder gar nicht? — 3) Kann ein Domcapitel einen

ehedem von ihm ernannten Generalvicar, oder wenn von ihm zwei ernannt sind, beide wieder absetzen und in welchen Fällen? — 4) Waren die Capitularversammlungen vom 11. und 12. Mai, vom 30. und 31. August 1813 kanonisch gesetzlich, mithin die vom Kaiser ernannten Capitularen wirkliche Mitglieder des alten und kanonischen Domcapitels, und der ernannte Bischof von Spiegel unterm 31. August gesetzlich kanonisch als zweiter Generalvicar ernannt? —

Sämmtliche vier Fragen beantwortete der Professor Hermes wider Ansicht und Erwartung des Generalvicars von Droste bejahend, ebenso der Canonist Cordes, während der Franziskanerprovincial die Frage dahin gestellt sein ließ und keine definitive Entscheidung sich zu geben getraute. Und dieses Gutachten war die Veranlassung des Bruches zwischen dem Freiherrn von Droste und dem Professor Hermes *).

Der verstorbene Professor Hermes, geboren am

---

*) Das Hermes'sche Gutachten veranlaßte noch folgende Flugschriften:

1. Geschichtliche Darstellung der Lage der münsterschen Kirche. Frankfurt a. M. 1815 (45 Seiten). Wahrscheinlich aus der Feder des Freiherrn Clemens August v. Droste.

2. Antwort des Professors Hermes auf obige Schrift. Münster, 1815 (19 Seiten).

3. Vier Erklärungen, veranlaßt durch die geschichtliche Darstellung der Lage der münsterschen Kirche (32 Seiten), ohne Druckort.

22. April 1775 zu Dreierwalde im Münsterschen, früher Gymnasiallehrer zu Münster, wurde im Jahre 1807 Professor der Dogmatik auf der damals daselbst bestehenden Universität. Einen Ruf an die Universität zu Breslau hatte er abgelehnt; er nahm dagegen den Ruf als Professor der Theologie nach Bonn an, wohin er im April 1820 abging. Hier, wie früher zu Münster, lehrte er nach eigenem Systeme, welches sich, wie bekannt, so viele Freunde und Anhänger erwarb (den Erzbischof von Köln Grafen von Spiegel zum Desenberg an der Spitze, der auch mit Hermes persönlich befreundet war), daß sich bald eine Hermesische Schule bildete, welche auch nach dem Tode ihres Gründers fortbestand, und hauptsächlich auf den Universitäten zu Bonn und Breslau, wie auch auf der Akademie zu Münster ihre Lehrer und Verbreiter hatte. Ihr sonstiges Organ war die bonner katholische Zeitschrift.

Einzelne Theile seines philosophisch-theologischen Lehrgebäudes hatte Hermes schon bei seinen Lebzeiten durch den Druck der katholisch-theologischen Welt bekannt werden lassen. Seine „Einleitung in die christkatholische Theologie“, Theil I. erschien bereits, und zwar die philosophische Einleitung im Jahre 1819 zu Münster, die zweite Auflage davon 1831; der zweite Theil derselben, die positive Einleitung enthaltend, wurde 1829 gedruckt. Sie erschienen in Preußen unter Beobachtung aller Censur-

formalitäten; Hermes selbst las darnach zu Münster und Bonn, ohne daß ihm irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt worden wäre. Selbst der damalige Generalvicar des Domcapitels zu Münster, Freiherr Clemens August von Droste, unter dessen geistlicher Oberaufsicht die katholisch-theologische Facultät zu Münster in Beziehung sowohl auf die Studirenden, als auf die Professoren und deren Lehrmethoden und Vorlesungen stand, hatte nie Schritte irgend einer Art gegen Hermes, seine Vorlesungen und Lehrbücher gethan. Alle Theologen, welche zu Münster während der Zeit, wo Hermes daselbst als Professor docirte, studirten, hatten seinen Vorlesungen beigewohnt, und erst als Hermes nach Bonn abging, erließ der damalige Generalvicar das oben näher besprochene Verbot wider den Besuch der neugegründeten Universität an die Theologen der Diöcese Münster, so daß man glauben mußte, es geschehe einzig und allein deshalb, damit die theologischen Lehrsäle zu Münster nicht verödet dastehen mögten, indem die Mehrzahl der daselbst studirenden Theologen ihrem Lehrer Hermes nach Bonn zu folgen beschlossen hatte. Allein später trat das wahre Motiv dieses Verbotes deutlicher an's Licht, wiewohl nebenbei der obenerwähnte Grund zu jenem Verbote mitgewirkt hatte.

Die Neider des Professors Hermes, dessen Ruf sich so schnell und vortheilhaft in der theologischen

Welt verbreitet hatte, und die Gegner seines Systems, welche lange mit dem Plane umgegangen waren, dasselbe zu unterdrücken, sahen besonders seit der Zeit, daß der Graf Spiegel zum Desenberg auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Köln saß, die Unmöglichkeit ein, in Deutschland auf gesetzlichem Wege durch eine bei der obersten geistlichen Behörde angebrachte Klage zu reussiren und ein Verbot wider Hermes, sein Lehrgebäude und seine Schule auszubringen. Denn die oberste geistliche Behörde, unter deren Aufsicht grade die Universität Bonn, wo Hermes lehrte, stand, war der Erzbischof von Köln, Graf Spiegel, persönlicher Freund des Stifters der Hermesischen Schule, Anhänger seines Lehrsystems und Protector desselben, und mit seiner Methodik und Lehre übereinstimmend. Es blieb daher den Verfolgern des Hermesischen Lehrsystems, dessen End-Resultat auf dem Wege philosophischer Forschung kein anderes war, als: der Katholicismus ist der einzig wahre, allein selig machende Glaube, nichts Anderes übrig, als außer Deutschland zu ihrem Ziele zu gelangen. Man wandte sich nach Rom. Hermes war längst abgetreten vom Schauplatze seines Wirkens; ihm folgte im Sommer 1835 sein Freund und Beschützer seines Systems, der Erzbischof Graf Spiegel, und schon im September desselben Jahres, erschien ein päpstliches Breve, d. d. Rom, 26. September 1835, den

verstorbenen Professor Hermes als Ketzer proclamirend und seine Schriften als ketzerisch mit dem Anathema belegend.

Dieses Breve kam am 12. resp. 14. October zuerst nach Köln, aber auf geheimem Wege von Aachen her, den vorschriftsmäßigen Weg, wenn dasselbe gesetzlich bindende Kraft in Preußen haben sollte, ganz umgehend. Es gelangte auf amtlichem Wege weder an die Facultäten zu Bonn und Breslau, noch an das Metropolitan-Domcapitel zu Köln, noch an die Schüler des Professors Hermes, noch an den Verwalter der Erzdiöcese Köln während des erledigten erzbischöflichen Stuhles, den Generalvicar Hüsgen. Diesen amtlichen und gesetzlich alle katholischen Unterthanen Preußens bindenden Weg schreibt das von der Krone Preußen mit dem Papste Pius VII. abgeschlossene, rechtsgültige Concordat deutlich vor, indem es dort heißt:

„Alle päpstlichen Bullen, Breven und Verordnungen auswärtiger Oberen müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden."

Wie allgemein bekannt, und auch in dem Erlasse des Ministeriums an das Domcapitel zu Köln vom 15. November 1837 gesagt, — übrigens auch von Niemandem, selbst nicht dem Erzbischof von Droste das Gegentheil behauptet worden — ist obiges Breve vom 26. September 1835, welches Hermes

und seine Schriften für ketzerisch erklärt, **ohne alles Vorwissen der preußischen Regierung ergangen und derselben nicht officiell mitgetheilt**, weshalb es von ihr auch officiell nur ignorirt werden konnte. Niemand hat auch bei der Regierung auf Publication dieses Breve angetragen.

Der Generalvicar Hüsgen, das Concordat respectirend, nahm deshalb Anstand, jenes Breve zu publiciren und der Facultät zu Bonn mitzutheilen, und ein Circulare desselben legt offen die ehrenwerthe, die positiven Gesetze achtende Gesinnung an den Tag. Dennoch unterließ das preußische Ministerium nicht, dafür zu sorgen, daß die Hermesischen Schriften — da das ihm nicht officiell zugegangene päpstliche Breve nur reine Glaubenssachen zum Gegenstande hatte — auf der Universität zu Bonn beseitigt würden, und erließ in diesem Sinne die ernstlichsten Verfügungen an die katholischen Professoren zu Bonn.

Unterdessen trat der Weihbischof von Münster, Freiherr Clemens August von Droste, zum Erzbischof von Köln gewählt und landesherrlich bestätigt, im Sommer 1836 sein Oberhirtenamt an. Nicht wagend, seine Gesinnung in Beziehung auf Hermes und seine Schriften und das ergangene, dieselben verdammende päpstliche Breve öffentlich durch Publication desselben in vorschriftsmäßiger Art an den Tag zu legen, oder die Publication desselben durch

gehörigen Antrag bei dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin zu beantragen, suchte er auf geheimen Schleichwegen zum Ziele zu gelangen, und dem dem Staate officiell nicht bekannt gewordenen päpstlichen Breve Eingang und Nachachtung zu verschaffen. Er erließ deshalb ein Circulare an die Beichtväter zu Bonn mit dem Befehle, den auf der katholisch-theologischen Facultät daselbst Studirenden im Beichtstuhle zu eröffnen, daß der Erzbischof ihnen den Besuch der Vorlesungen derjenigen Professoren untersage, welche Anhänger des Hermesischen Lehrsystems seien. In Folge dieses durch und im Beichtstuhle zur Publicität gebrachten erzbischöflichen Befehls traten dann alle jene Nachtheile und Störungen auf der Facultät zu Bonn ein, welche das Schreiben des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten an das Metropolitan-Domcapitel näher auseinandersetzt; die Hörsäle der dem Hermesianismus anhängenden Professoren standen leer, und der Zweck des Staats in Beziehung auf Unterweisung und Bildung katholischer Theologen auf der von des Königs Majestät gestifteten Universität Bonn wurde gänzlich vereitelt.

In genauer Verbindung und Wechselwirkung steht hiermit der zweite Beschwerdepunct wider den Erzbischof von Köln, der schon durch das dort Angeführte theilweise seine Erledigung erhält.

Es wird dieser Punkt begründet durch

II. die Nichtachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, wornach päpstliche Bullen und Breven, ebenso wie neue bischöfliche Verordnungen nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind und dadurch in Preußen verbindliche Kraft erlangen, und durch den dadurch an den Tag gelegten Ungehorsam gegen das Oberhaupt des Staats und die demselben gelobte Treue.

Die allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen preußischen Landrechts (Th. II. Tit. 2. Abschnitt 3. §. 117—137.), woraus nur der §. 134. herausgehoben zu werden braucht: Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet — hat der Erzbischof durch seine oben dargelegte Handlungsweise verletzt, aber ebenso auch den speciellen gesetzlichen Bestimmungen schnurstracks zuwider gehandelt.

Die organischen Artikel der Convention vom 26. Messidor des Jahres IX. enthalten im §. 1. die ausdrückliche Bestimmung:

Aucune bulle, bref, rescrit, décret, man-

dat, provision, signature servant de provision, ni autres expéditions de la cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçues, publiées, imprimées, ni autrement mises à exécution, sans l'autorisation du Gouvernement.

Ebenso bestimmt ist die Vorschrift des §. 117. des Allgemeinen Landrechts im angeführten Theil und Titel, die also lautet:

Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen erlassen, oder dergleichen von geistlichen fremden Oberen annehmen.

Gegen alle diese positiven, gesetzlichen Bestimmungen hat der Erzbischof in seiner hartnäckigen Opposition auf eine Weise verstoßen, die nur in absichtlicher Nichtachtung allgemein bekannter Gesetze seinen Grund hat und deshalb um so strafbarer ist. Seine in dem Circulare an die Beichtväter zu Bonn aufgestellte Behauptung: Breven dogmatischen Inhalts bedürfen der Staatsgenehmigung nicht, und reiche deren in Rom vollzogene Publication hin, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen, ist so schnurstracks den oben allegirten Gesetzen zuwider, die überhaupt von allen päpstlichen Bullen und Breven, ohne Rücksicht auf

ihren Inhalt sprechen, und mit genauer Unterscheidung zwischen Religions- und kirchlichen Angelegenheiten sich aussprechen, daß eine solche Behauptung nicht anders als eine offene, unverhaltene Hohnsprechung der Gesetze sich darstellt.

Dazu kommt noch, daß gemäß der Bestimmungen in den Statuten der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn (Abschnitt II. §. 4. Nr. 3.) dem Erzbischof von Köln, unter dessen geistlicher Aufsicht diese Facultät steht, in soweit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben betheiligt ist, die Lectionscataloge eines jeden Semesters vorschriftsmäßig vorgelegt, und ohne etwaige ihm nach demselben §. zustehenden Bemerkungen über rein theologische Gegenstände — welche zu machen ihm zustand — an den Curator der Universität remittirt worden, obwohl darin diejenigen Professoren, die dem Hermesianismus zugethan waren, ihre Vorlesungen mit Angabe ihrer Compendien angegeben hatten.

Statt also dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten von dem ihm nicht officiell bekannt gewordenen Verdammungsbreve der Hermesischen Schriften Kenntniß zu geben und auf die Publication anzutragen, wählte der Erzbischof statt dieses gesetzlich ihm zustehenden Weges den Beichtstuhl, um durch dieses geheime Organ gesetzwidrig zu er-

ringen, was ihm gewiß und ohne Zweifel auch auf ordnungsmäßigem Wege gelungen wäre, da es der evangelischen Krone Preußen nicht anders als gleichgültig sein kann, ob der päpstliche Stuhl das Lehrsystem des katholischen Professors Hermes für ketzerisch und den Lehren und Dogmen der katholischen Kirche widerstrebend hält, oder nicht, und ob auf der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn die Theologiebeflissenen nach seinem oder einem andern System zur künftigen geistlichen Seelsorge in der katholischen Kirche gebildet werden.

Nur Eigenwille und Starrsinn Seitens des Erzbischofs konnten solch einseitige Verfahrungsweise zur Folge haben, da nichts ihm hindernd im Wege stand, auf gesetzlich vorgeschriebene Weise die vom Papste für ketzerisch erklärte Lehre des Hermes von den theologischen Lehrstühlen der seiner Aufsicht in geistlicher Hinsicht untergebenen Facultät zu Bonn auf immer zu entfernen. Jeder Staatsbürger Preußens — gleichviel ob Erzbischof oder Bettler — steht unter dem Gesetz, und der Staat kann und muß verlangen, daß das Gesetz von jedem seiner Unterthanen respectirt und demselben nachgelebt werde. Beharren im Trotz, welcher die Bande des Staats löst und zur Anarchie führt, kann und darf keine Staatsgewalt dulden;

sie muß alle ihr zu Gebote stehenden Mittel handhaben, um ihren Gesetzen Nachdruck zu verschaffen und ihr Ansehen zu erhalten.

Als dritten Beschwerdepunkt stellt das Schreiben des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten an das Metropolitan-Capitel zu Köln auf:

III. die durch den Erzbischof geschehene Aufstellung von achtzehn Sätzen, die den neueinzuweihenden und anderen Priestern der Erzdiöcese Köln als Bedingung ihrer Anstellung und Wirksamkeit von ihm zur Unterschrift vorgelegt werden sollten und wirklich vorgelegt worden sind.

Diese in öffentlichen Blättern vielbesprochenen Sätze sind ganz derselben Art und Tendenz, wie der Gegenstand des zweiten Beschwerdepunktes: Nichtachtung der gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die im Lande verbindliche Kraft der päpstlichen Bullen und Breven und neuer bischöflichen Verordnungen. Grade diese Anforderung an die Geistlichen Seitens des Erzbischofs, diese Sätze zu unterschreiben und von der Unterschrift bei Candidaten des katholischen Priesteramtes ihre Anstellung, oder bei anderen, bereits angestellten Priestern ihre fernere Wirksamkeit abhängig zu machen, grade die

Aufstellung dieser ihnen auf solche Weise gemachten Bedingung ist eine neue bischöfliche Verordnung, welche der landesherrlichen Genehmigung bedurfte, welche aber, ohne daß dieselbe eingeholt worden, der Erzbischof eigenmächtig hat in's Leben treten lassen. Außerdem greift sie — wie auch der ministerielle Erlaß besagt — durch die der Unterschrift beigelegte bedingende Kraft tief in die Rechte Einzelner und bedarf deshalb noch besonderer Beachtung.

Sechzehn dieser Thesen haben Dogmen der katholischen Kirche zum Gegenstande. Ihre Richtigkeit und Orthodoxität zu prüfen, geht über den Zweck dieser Schrift hinaus. Wer sich dafür interessirt, findet Belehrung in dem Gutachten der beiden Professoren der katholisch-theologischen Facultät zu Breslau, Ritter und Baltzer, welche auf Befehl des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten die Sätze begutachtet und die folgenden beiden, ihnen gestellten Fragen weitläufig erörtert haben:

1. Sind die Sätze orthodox und richtig, so daß die Gutachter kein Bedenken tragen dürften, nöthigenfalls ihre Unterschrift zu geben?

2. Wie verhalten sie sich zum Hermesischen System, insonderheit, inwiefern ihr Gegensatz von Hermes behauptet worden, oder nicht?

Mehrere dieser Thesen werden von den Gutachtern angegriffen, und von einem der Sätze (dem achten) unter Anderem sogar gesagt, daß der Erzbischof darin seinem Klerus eine vom tridentinischen Concil und dem römischen Stuhle mit Strafen belegte Glaubensunterschrift zumuthe*).

Einige dieser Thesen zielen übrigens auf den Hermesianismus, und sind als solche gleichsam Zwangsmittel für die der Theologie Beflissenen aus der Erzdiöcese Köln, um selbe zu zwingen, keine Vorlesungen bei Anhängern der Schule des Hermes zu hören, und Abschreckungsmittel für die bereits in der Erzdiöcese Köln fungirenden Geistlichen, welche von Hermesianern früher ihre theologische Bildung erhalten haben, um auf der Kanzel oder im Beichtstuhle davon Gebrauch zu machen, oder nach der Hermesischen Methodik der Jugend in der Glaubenslehre Unterricht zu ertheilen. So wird es z. B. in dem ersten Satze ein verdammlicher Irrthum genannt, wenn Jemand den positiven Zweifel zur Grundlage aller theologischen Untersuchung zu machen strebt. Grade aber ist dieses die Methodik des Hermesischen Lehrsystems, indem der ihm eigen-

*) Vergl. Abdruck eines dogmatischen Gutachtens über die ersten sechzehn Sätze, welche in der Erzdiöcöse Köln dem Klerus zur Unterschrift vorgelegt werden. Göttingen, 1837.

thümliche Weg des freien philosophischen Forschens, vom positiven Zweifel ausgehend, darauf basirt ist.

Die achtzehnte dieser Thesen, des Inhalts:

„Ich glaube und verspreche meinem Erzbischof Ehrerbietigkeit und Gehorsam in Allem, was zur Lehre und Disciplin gehört, und bekenne, daß ich, was das Urtheil des Erzbischofs betrifft, nach der Anordnung der katholischen Hierarchie an Niemanden, als nur an den Papst appelliren könne und solle"

streitet schnurstracks wider das landesherrliche Recht, und schließt den Weg des Recurses an das Oberhaupt des Staates gegen Misbrauch der erzbischöflichen Gewalt unbedingt aus. Sie enthält mithin eine neue, dem Rechte und der Macht des Landesherrn hohnsprechende Verordnung des Erzbischofs, ohne Zustimmung und Wissen der Staatsgewalt gegeben. Sonach gehört die Aufstellung dieser achtzehn Thesen ganz in die Kategorie des zweiten Beschwerdepunkts, den der Staat ebenso wie jene Nichtachtung der rechtsbeständigen Vorschriften nur misbilligen kann.

IV. Der vierte und letzte zur Oeffentlichkeit gebrachte Beschwerdepunkt betrifft die gemischten Ehen und das gesetzwidrige Benehmen des Erzbischofs in dieser Hinsicht.

Er ist zugleich der wichtigste, weil er sowohl in die Rechte des Einzelnen wie der Gesammtbevölkerung des Staats und in die heiligsten Familienverhältnisse tief eingreift. — Zur Würdigung dieses Punktes bedürfte es zuvor einer näheren Detaillirung und historischen Auseinandersetzung der in dieser Hinsicht in Preußen bestehenden Gesetzgebung, einer förmlichen Geschichte dieser Rechtsmaterie. Da dieses indeß hier zu weit und über den Zweck dieser Blätter hinausführen würde, wenn denselben diese ausführliche Rechtsentwickelung einverleibt würde, so müssen wir uns hier auf die gegen den Erzbischof in Beziehung auf diesen Punkt vorgebrachten Beschuldigungen beschränken. *)

Nach dem Erlasse des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Anstalten hat sich der Erzbischof nicht gescheut, mit Verschweigung der wahren Sachlage, sein Verfahren in dieser Hinsicht allein als den Grund der ihm von der Regierung angedrohten Maßregeln hervorzuheben und dadurch die Gemüther aufzuregen. Allein, wie oben ausgeführt worden, waren die in dem mehrerwähnten Erlasse aufgeführten drei ersten Beschwerdepunkte vollkommen genü-

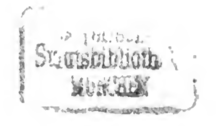
*) Der Verfasser behält sich die ausführliche Entwickelung in einer binnen Kurzem unter dem Titel: „der Erzbischof von Köln und die gemischten Ehen in Preußen. Mit Rücksicht auf die preußische Gesetzgebung von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart", erscheinenden Schrift vor.

gend, um gegen den in seinem Starrsinn beharrenden Erzbischof, wie geschehen, zu verfahren, da sein Benehmen in Beziehung auf die dem Hermesianismus anhängenden Professoren zu Bonn, das päpstliche Verdammungsbreve und seine achtzehn aufgestellten Thesen wider alle bestehenden gesetzlichen Bestimmungen opponirte, so daß es des vierten Beschwerdepunkts und seiner Veröffentlichung gar nicht bedurfte.

Wie schonend das Verfahren der Staatsgewalt gegen den Erzbischof, und wie alle Grenzen seiner Stellung zum König und Staat überschreitend das Benehmen des Erzbischofs dagegen gewesen, ergiebt sich aus dem in der preußischen Staatszeitung Nr. 328 veröffentlichten Artikel. Die dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz ertheilte Anweisung zur Vollziehung der letzten mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 15. November beschlossenen Maßregel wider den Erzbischof ging darnach nemlich dahin, daß er in einer mit aller Würde einer feierlichen Handlung abzuhaltenden Conferenz, unter Zuziehung mehrerer durch ihre amtliche Stellung ausgezeichneter Zeugen, dem Prälaten auf den Grund der ihm vorzuzeigenden Allerhöchsten Cabinetsordre zunächst die Frage vorzulegen: ob er bei seiner früheren Erklärung (bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen) beharre, im Falle dieses Beharrens aber

anzukündigen habe: die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes und folglich auch der Aufenthalt in der Erzdiöcese Köln könne ihm unter diesen Umständen von Seiner Königlichen Majestät nicht länger gestattet werden. Es stehe ihm jedoch frei, sich außerhalb seiner Diöcese in seinem Heimatlande, der Provinz Westfalen, einen beliebigen Aufenthaltsort zu wählen, von wo aus er sich demnächst schriftlich oder auch persönlich nach Rom zu wenden nicht verhindert sein würde, sofern er nur, damit weiterer Verwirrung der Verhältnisse vorgebeugt werde, das Versprechen leisten wolle, hinführo keinerlei Amtshandlung vorzunehmen.

Allein auch diese Vorstellung wurde von der Hand gewiesen, und deshalb zur Ausführung der anderen Alternative zur nothwendigen Sicherung des eben bezeichneten Zwecks geschritten und der Erzbischof nach der Festung Minden, als seinem einstweiligen Wohnsitz, nach der Bestimmung des Königs abgeführt. Das Fernere enthält der Ministerialerlaß, und steht nunmehr zu erwarten, welche die fernern Maßregeln sein werden, die sich Se. Majestät der König wider den Erzbischof vorbehalten haben, und demnach zur Ausführung kommen werden.



Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

